



ID	Antrag	Entscheid
27.1	Anpassung Zonenplan Für die heute in den bisherigen Zonenplänen bestehenden Zonen W2 / W2a (zwei Vollgeschosse) sind die Quartiere so zu belassen. Somit muss in der neuen Zonenplanung NUP II eine entsprechende Zonenplananpassung vorgenommen werden.	abgewiesen
27.2	2. Baureglement a) Im Baureglement der Gemeinde Glarus Nord (Stand 8.11.2019 / öffentliche Auflage) sind die entsprechenden Artikel, welche vom Antrag 1 abhängig sind, anzupassen.	abgewiesen
27.3	b) Im Art. 9 ist eine neue Zone W2 (zwei Vollgeschosse) einzufügen, mit u.a. den folgenden Werten: Max. Traufhöhe 7.5 m Max. Fristenhöhe 11.0 m Max. Gebäudelänge 35.0 m Gebäude können nur innerhalb zweier nebeneinander liegenden Parzellen einseitig (auf Grenze) zusammengebaut werden.	teilweise gutgeheissen
28.2	Antrag 2: Die Gebäudehöhe in der Wohnzone Hang ist im Baureglement auf 7.00 m anzupassen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Glarus Nord.	abgewiesen
40.2	Es sei die Bauordnung (BO) in Art. 9, Art. 25 und Art. 35 gemäss Beilage 1 abzuändern.	abgewiesen
47.1	Baureglement/Zonenplan der Gemeinde Glarus Nord, Art. 9, Art und Mass der Nutzung in den Bauzonen, sei bei der Wohnzone dicht, die Traufseitige Fassadenhöhe auf 11 Meter zu reduzieren oder in eine andere entsprechend dafür geschaffene Zone zu erstellen.	abgewiesen
47.2	Baureglement Art. 9, Art und Masse der Nutzung in den Bauzonen. Seien die Flächenanteile anders zu verteilen. Vorschlag Flächenanteile siehe Einsprache Für Gewerbetreibende in den Zonen Dorfzone Ebene, Wohnzone Ebene, Wohnzone Dicht, dürfen die Flächenteile "bebaut" oder "verändert" zu Lasten der Flächenanteile "unverändert" um 20% Punkte erhöht werden.	abgewiesen
47.3	Baureglement Art. 25, Abs. 2. Die Bebaute Fläche umfasst, sei wie folgt zu ändern: Hauptbaukörper (Art. 22) nicht berücksichtigt werden dabei, Dachvorsprünge und Bauteile der Fassadengestaltung wie Brüstungen und Balkone, Erker und desgleichen, die nicht mehr als 1.50 Meter in den Grenzabstand hinein ragen.	abgewiesen
47.4	Baureglemente Art. 26, Abs. 5, Grenz- und Strassenabstände sowie Art. 29, Abs. 1, Baulinien/Pflichtbaulinien wie folgt zu ändern: Bauteile der Fassadengestaltung wie Brüstungen und dergleichen, dürfen max. 1.50 Meter, bzw. Dachvorsprünge max. 2.00 Meter in den Grenzabstand ragen.	abgewiesen
47.5	Baureglement, Art. 31, Einfriedungen Abs. 3. Sei der Mindestabstand zur Parzellengrenze auf 0.8m1 zu erhöhen.	abgewiesen
47.6	Baurgelement, Art. 34, Wohn- und Nebenräume, Abs. 1. Die Prozentangabe von 66% der Mindestfläche, die eine Lichte Höhe von mindestens 2.4m1 einhalten muss, sei auf 50% zu reduzieren.	abgewiesen
47.7	Bei dem Anhang zum Baureglement (Skizzen zum Baureglement) sei zu ergänzen und aufzuzeigen, von wo aus die maximale traufseitige Fassadenhöhe ermittelt wird.	abgewiesen
58	In meiner eigenen Sache als Einsprecher erhebe ich hiermit Einsprache gegen die Bauordnung gemäss Auflage und stellen Ihnen folgendes Rechtsbegehren: Art. 15 Ferienhauszone sei wie folgt in Abs. 2 zu ergänzen: 2. Vor Erlass der Bauordnung bestehende Ferienhäuser sowie Ferien- und Zweitwohnungen können in Erstwohnungen umgenutzt werden. Die Umnutzung ist dann zu bewilligen, wenn hierfür keine baulichen Massnahmen notwendig sind. Ziffer 2 bisher wird zu Ziffer 3.	abgewiesen
69.1	1. Art. 60 Abs. 1 nBauR (Stand vom 8. November 2019) sei ersatzlos zu streichen.	abgewiesen
69.2	2. Von der Überbauungsplanpflicht in Art. 60 Abs. 2 nBauR sei abzusehen.	abgewiesen
69.3	3. Vom Verbot der geschlossenen Bauweise in Art. 9 BauR für die Zone für höhere Bauten sei abzusehen.	abgewiesen
69.4	4. Von der Beschränkung der Strassenanschlüsse "pro Parzelle" in Art. 32 Abs. 3 Entwurf Baureglement sei abzusehen.	abgewiesen
69.5	5. Art. 5 Abs. 2 nBauR sei dahingehend anzupassen, dass der Bauherrschaft von Bauvorhaben ausserhalb von Ortsbildschutzzonen keine Kosten für externe Bauberatungen überwunden werden dürfen.	abgewiesen
72.1	10. Es sei Art. 8 BauR dahingehend zu ändern, dass sämtliche Mehrwertabgaben auf 20% festgelegt werden. Weiter sei Art. 8 BauR mit folgender Bestimmung zu ergänzen: "Bei Einzonungen von Zonen für künftige bauliche Nutzungen oder anderen Zonen, welche einer Bauzone zugeordnet waren, ist keine Mehrwertabgabe zu leisten, soweit gegenüber der ursprünglichen Bauzone keine entsprechend erhöhte Nutzungsmöglichkeit besteht."	abgewiesen
72.7	7. Es sei Art. 14 BauR wie folgt zu ergänzen: "Im Rahmen von Sonderbauvorschriften sind unter den Vorgaben von Art. 23 BauG Hochhäuser zulässig."	abgewiesen
72.8	8. Es sei die Zweckbestimmung Grünzone (Freihaltung) FH in Art. 21 lit. a) BauR dahingehend anzupassen, dass die Erstellung von Kleinbauten und Anlagen sowie unterirdische Bauten gemäss Art. 16 Abs. 3 BauV zulässig ist.	abgewiesen
72.9	9. Es sei Art. 60 Abs. 3 BauR am Ende wie folgt zu ergänzen: "Weiter können in Sonderbauvorschriften die im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung möglichen Regelungen getroffen werden."	abgewiesen



77	<p>1 Das Baureglement der Gemeinde Glarus Nord sei wie folgt zu ändern:</p> <p>Art. 39 Antennenanlagen</p> <p>1 Antennenanlagen für Mobilfunk, Radio, Fernsehen etc. sind sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und Anpassungen bestehender Anlagen auf das Notwendige zu beschränken und in Standort und Ausstattung zu optimieren.</p> <p>2 Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der Quartiersversorgung zu dienen. In den Gewerbezonon sind überdies auch Anlagen für die kommunale und überkommunale Versorgung zulässig.</p> <p>3 Visuell als solche erkennbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:</p> <p>1. Priorität: Arbeitszonen</p> <p>2. Priorität: Dorfkernzonen und andere Bauzonen, in denen mässig störende Betriebe zulässig sind;</p> <p>3. Priorität: Wohnzonen sowie Zone für öffentliche Bauten, in denen nur nicht störende Betriebe zulässig sind.</p> <p>4 Erbringt der Betreiber den Nachweis, dass aufgrund von funktechnischen Bedingungen ein Standort ausserhalb der zulässigen Zonen erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den übrigen Zonen zulässig. Baugesuche für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen in Ortsbildschutzzonen oder im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich Einordnung von einer Fachperson zu begutachten.</p> <p>5 Für die Erstellung von Mobilfunk-Antennenanlagen gilt neben den anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen das Dialogmodell. Der Gemeinderat schliesst eine Vereinbarung über das Dialogmodell mit den betroffenen Mobilfunkanbietern ab.</p> <p>6 Antennen sind grundsätzlich unauffällig zu gestalten und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p>7 Sofern die bewilligten Antennenanlagen, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher, rechtlicher oder technischer Erkenntnisse, nicht mehr nutzbar sind und auch ihre Wiederverwendung zu einem anderen Zweck nicht bewilligt werden kann, sind diese auf Kosten des Baugesuchstellers oder des Betreibers unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beseitigen. Die Baubehörde kann eine Frist zur Beseitigung setzen.</p> <p>8 Die Vorschriften des Baureglements über den Schutz von Einzelbauten sowie die Festsetzungen des Zonenplans bleiben vorbehalten.</p>	abgewiesen
78.1	Die Antragsteller beantragen dem Gemeinderat das System in Art. 9 BauR mit den drei Flächenanteilen aufzugeben und stattdessen nur noch die Flächenverhältnisse zur überbauten Fläche und zur anrechenbaren Grünfläche festzulegen.	abgewiesen
78.2	Als Folge des Systemwechsels sind die Flächenverhältnisse in Art. 25 BauR neu zu definieren. Der Begriff der maximal veränderten Fläche entfällt vollständig. Anstelle der minimal unveränderten Fläche ist eine minimal anrechenbare Grünfläche festzulegen, welche wie folgt definiert wird: "Als minimal anrechenbare Grünfläche gelten alle versickerungsfähigen und/oder begrünten Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht als Abstellflächen dienen. Flächen auf unterirdischen Bauten und auf Unterniveaubauten können angerechnet werden, wenn sie mit einer belebten, mindestens 0.6 m hohen Bodenschicht begrünt, d.h. angesät oder bepflanzt sind. Begrünte Dachflächen und Steingärten sind nicht anrechenbar."	abgewiesen
78.3	In Ergänzung zum Systemwechsel beantragen die Antragsteller, dass der Gemeinderat unter bestimmten Voraussetzungen Veränderungen an diesen Flächenverhältnissen bewilligen kann: "Können aus Gründen des Gewässerschutzes oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen die in Art. 9 vorgeschriebenen Flächenverhältnisse nicht eingehalten werden, kann die Baubehörde eine Erhöhung der bebauten Fläche oder eine Reduktion der anrechenbaren Grünfläche gewähren."	abgewiesen
78.4	Die Antragsteller beantragen dem Gemeinderat, in Art. 35 des BauR einen Gestaltungsartikel zur Umgebungsgestaltung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen: "Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nicht verunstaltend wirken und haben sich dem natürlichen Terrainverlauf harmonisch anzupassen. Mauern dürfen nicht mehr als 1.5 m hoch in Erscheinung treten."	abgewiesen
85	<p>1. Auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung sei zu verzichten.</p> <p>2. Eventuell seien die in der vorliegenden Einsprache dargelegten Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>3. Die Einsprecherin sei für die Eingriffe in ihr Eigentum voll zu entschädigen.</p> <p>4. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.</p>	abgewiesen
87	Ergänzung Art. 35: Der Umgebungsplan ist als Bestandteil des Baugesuches gleichzeitig einzureichen.	abgewiesen
92.5.1	1. Art. 8 Die Mehrwertabgabe ist auf 20% festzulegen.	abgewiesen
92.5.2	2. Art. 46 Zone zur Beseitigung von Geschiebematerial 3. Abs. 4 neu Die Arbeiten werden bodenkundlich beaufsichtigt.	abgewiesen
92.5.3	4. Art. 51 Abs. 3 neu Kosten für Abklärungen zonenkonformer Bauten sind der Gemeinde zu belasten.	abgewiesen
110.2 (2öA03)	Der Antrag auf Genehmigung des Projektes Glarus Nord, Revision Ortsplanung, Nutzungsplanung II (NUP II) sei abzuweisen bzw. in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen. Nach all dem Genannten ist ganz klar, dass Art. 2 Ziff. 2 Baureglement der Gemeinde Glarus Nord zwingend gestrichen werden muss. Nach den Ausführungen muss Art. 53 Ziff. 1 Baureglement der Gemeinde Glarus Nord zwingend in seiner ersten Fassung stehen bleiben und zudem mit einem "und" ergänzt werden, um das übergeordnete Recht einzuhalten und das Ermessen der Gemeinde nicht auszuhebeln. <i>Hinweis: Einsprache erfolgte im Rahmen der 2. öffentl. Auflage</i>	abgewiesen
111.28	Antrag 27: Folgende Übergangsbestimmungen sind im Baureglement aufzunehmen: Übergangsbestimmung zu den Natur- und Landschaftsschutzzonen 1 Die Bezeichnung weiterer Schutzzonen bleibt vorbehalten. 2. Die Gemeinde erarbeitet das Verzeichnis der schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte von lokaler Bedeutung nach Art. 12 Abs. 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung KNHV bis Ende 2021 und veranlasst den Beschluss des entsprechenden Inventars durch den Regierungsrat. 3 Bis zum Beschluss des Inventars nach Artikel 9 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für die Gemeinde Glarus Nord durch den Regierungsrat hat der Gesuchstellende für Vorhaben ausserhalb der Bauzone im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass Vorgaben keine potenziell schützenswerte Objekte von lokaler Bedeutung nach Art. 9 kant. NHG beeinträchtigt. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Verfahrensvorschriften.	abgewiesen
111.29	Antrag 28: Die Zone für Alpwirtschaft soll beibehalten werden und die erforderlichen Rücksichtnahmen auf die Belange von Natur- und Landschaft sind auszuführen.	abgewiesen



111.30	Antrag 29: Streichung von Art. 6.	abgewiesen
111.31	Antrag 30: Beibehaltung des Artikels 35 in seiner jetzigen Form.	abgewiesen
111.32	Antrag 31: Die Landwirtschaftszonen für besondere Nutzung Allmeind (Bilten) und Ausserflechsen (Mollis) sind zu streichen, ebenso Art. 42 Abs. 3. Art. 42 Abs. 1 ist dementsprechend anzupassen.	abgewiesen
111.33	Antrag 32: Die Bestimmungen (Art. 2 Abs. 2) sind zu ergänzen, so dass Vogelschlag minimiert werden kann.	abgewiesen
111.34	Antrag 33: Art. 48 Abs. 3: Streichung des Absatzes. Neuer Absatz: Die Gemeinde sichert die nötigen finanziellen Mittel für den Erhalt und die Aufwertung der Biotope. Ergänzung: ... im Bestand erhalten und erneuert werden, soweit dies den Schutzziele nicht widerspricht oder durch den Schutzstatus ausgeschlossen wird.	abgewiesen
111.35	Antrag 34: Die Naturschutzzone ist aufzuteilen in eine Naturschutzzone von regionaler Bedeutung und eine Naturschutzzone von nationaler Bedeutung.	abgewiesen
111.36	Antrag 35: Art. 52 ist so anzupassen, dass er übergeordnetem Recht Genüge tut.	abgewiesen
112.1	Abschnitt: Hofstattrecht Art. 6 / Punkt 2 Der Satz ... keine überwiegenden öffentlichen und privatrechtlichen Interessen entgegenstehen ist wie vorstehend kursiv geschrieben zu ergänzen.	abgewiesen
112.2	Abschnitt: Nutzungszonen Art. 9 Zusätzlich zu den aufgeführten Zonen sollen noch die in den Dörfern vorhandenen und bereits bebauten Zonen W2a / W2b (vorhandene EFH-Quartiere) in den neuen Zonenplan übernommen werden. Es sind die folgende Grundmasse der Baukörper festzuhalten. Max. Traufhöhe 7.5m Max. Frischhöhe 11.0m Max. Gebäudelänge 30.0m Gebäude dürfen nur einmalig innerhalb zweier nebeneinander liegenden Parzellen einseitig auf Grenze zusammengebaut werden. Bei Um- oder Neubauten ist die Gebäudearchitektur des Hauptkörper an die in den Quartieren vorhandenen, Häusern anzugleichen.	abgewiesen
112.3	Abschnitt: Kleinbauten Art. 24 Für Kleinbauten im Sinne von Art. 33 der Bauverordnung ist zur max. Gebäudefläche traufseitige- und max. Gesamthöhe die längere Seite des Gebäude auf 4.00 Meter zu beschränken.	abgewiesen
112.4	Abschnitt: Grenz- und Strassenabstände Art. 26 Punkt 4 Abgrabungen über einer Tiefe von 0.5 Meter müssen einen Abstand von mindestens 1.50 Meter ab der Nachbarparzelle haben.	abgewiesen
112.5	Abschnitt: Dachgestaltung Art. 30 Punkt 3 Die Dachformen für den Hauptbaukörper in den jetzigen Zonen W2a und W2b hat sich an die bestehenden, umliegenden Häuser anzugleichen.	abgewiesen
112.6	Punkt 4 (Art. 30 ist durch diesen Punkt 4 zu ergänzen) Bei Flachdachbauten sind technische Einrichtungen wie Geländer, Sonnenkollektoren, Solarmodule und Aufbauten im Grenzlinienbereich 4 m, müssen einen Mindestabstand von 2 m ab dem Schnittpunkt Fassade / ok Dach haben..	abgewiesen
112.7	Abschnitt: Parkierung und Zufahrten Art. 32 Dieser Artikel ist durch einen weiteren Punkt zu ergänzen, welcher wie folgt lautet Carports dürfen mit der Dachkante bis max. 1.5 Meter an öffentliche und private Quartierstrassen reichen. Die Verkehrssicherheit muss dabei jedoch gewährleistet bleiben.	abgewiesen
112.8	Punkt 6 Dieser Punkt ist ersatzlos wegzulassen.	abgewiesen
112.9	Abschnitt: Wohn und Nebenräume Art. 34 Punkt 1 Für Wohn-, Arbeits- und Nebenräume und ersatzweise erstellte Bauten ist eine Mindestraumhöhe von 2.3 m einzuhalten. Für Umbauten soll die Raumhöhe mindestens 2.2 m sein. Die Baubehörde kann für Bauvorhaben....	abgewiesen
119 (2öA04)	Antrag 1: Art.9 Beibehaltung 30% der veränderten Fläche bei Dorfzone Hang und Wohnzonen Hang; d.h keine Änderung auf 40% verändert und nur noch 30% unverändert in Tab. Antrag 2: Art. 25 - Abst. 3 + 4: keine Änderungen, d.h wie folgt belassen: Abs. 3: Die veränderte Fläche umfasst: - unterirdische Bauten - Kleinbauten gemäss Art. 24 - Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) - Flächen, die nicht versickerungsfähig ausgebildet sind Abs. 4: Die unveränderte Fläche umfasst alle versickerungsfähigen Flächen, die in ihrer Topografie nicht mehr als 40 cm gegenüber dem massgebenden Terrain verändert werden. <i>Hinweis: Einsprache erfolgte im Rahmen der 2. öffentl. Auflage</i>	abgewiesen
120 (2öA05)	Art. 32 Ziff. 6 soll so erweitert werden: Bei Vorliegen von besonderen topographischen Verhältnissen kann die Baubehörde Ausnahmen von Ziff. 3, 4 und 5 gewähren. <i>Hinweis: Stellungnahme erfolgte im Rahmen der 2. öffentl. Auflage</i>	Kenntnisnahme

2öA03 = Einsprache Nr. 3 im Rahmen der 2. öffentl. Auflage